

BGer 7B.17/2003 vom 31. Januar 2003

Bundesgericht, 2003-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.17_2003

FR: TF 7B.17/2003 du 31 janvier 2003

IT: TF 7B.17/2003 del 31 gennaio 2003

Regeste

Schuldbetriebs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Horw stellte F._____ in der gegen ihn laufenden Betreuung Nr. xxx am 23. August 2002 die Pfändungsankündigung zu. Am 29. August 2002 fand die Pfändungseinvernahme statt; in der Folge stellte das Betreibungsamt dem Schuldner in der gleichen Betreuung am 29. Oktober 2002 die Konkursandrohung zu. Hiergegen erhob F._____ Beschwerde und verlangte, die Pfändung, die Konkursandrohung sowie die ganze Betreuung seien nichtig zu erklären. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2002 stellte der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land die Nichtigkeit der Pfändung fest und wies die übrigen Begehren ab. Zur Begründung hielt er fest, das Betreibungsamt habe nach Erkenntnis, dass F._____ der Konkursbetreuung unterliege, zu Recht die Pfändungsverfügung zufolge Nichtigkeit durch die Konkursandrohung ersetzt. Gegen diesen Entscheid erhob F._____ Beschwerde, welche die Schuldbetriebs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern als obere kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 20. Dezember 2002 abwies (soweit darauf eingetreten wurde). F._____ hat den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschrift vom 20. Januar 2003 (Postaufgabe) rechtzeitig an die Schuldbetriebs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides sowie die Nichtigklärung der Konkursandrohung und der ganzen Betreuung Nr. xxx. Weiter verlangt er aufschiebende Wirkung. Die obere Aufsichtsbehörde hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Weitere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

E. 2.1

Die obere Aufsichtsbehörde hat im Wesentlichen - unter Hinweis auf die erstinstanzlichen Erwägungen - festgehalten, das Betreibungsamt habe zu Recht gestützt auf Art. 22 Abs. 2 SchKG die irrtümlich auf Pfändung fortgesetzten Betreuungshandlungen durch die Konkursandrohung ersetzt. Dieser Vorgang habe weder die Nichtigkeit der Konkursandrohung noch der ganzen Betreuung zur Folge, zumal der Beschwerdeführer selber die Zulässigkeit der Konkursbetreuung nicht beanstandete.

E. 2.2

Gemäss Art. 79 Abs. 1 OG hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind; dabei ist unerlässlich, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheides eingegangen wird (BGE 121 III 46 E. 2 S. 47, m.H.). Diesen Anforderungen

genügt die Eingabe des Beschwerdeführers in keiner Weise. Der Beschwerdeführer hat der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts eine Beschwerdeschrift eingereicht, die in grossen Teilen (S. 1 bis S. 4 Mitte) wortwörtlich der bereits im Verfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde eingereichten Rechtsschrift vom 12. Dezember 2002 entspricht. Die Unbeachtlichkeit der Verweisung auf Vorbringen im kantonalen Verfahren kann indessen nicht dadurch umgangen werden, dass Abschriften von bereits für andere Verfahren bestimmten Rechtsschriften eingereicht werden (BGE 106 III 40 E. 1 S. 42; Pflughard, in: Geiser/Münch, 2. Aufl. 1998, Prozessieren vor Bundesgericht, Rz 5.82). Soweit sich der Beschwerdeführer in der vorliegenden Eingabe offensichtlich nicht mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinandersetzt, genügt die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Mit den Ausführungen zum angefochtenen Entscheid selber kann der Beschwerdeführer schliesslich ebenso wenig gehört werden: Er legt in keiner Weise dar, inwiefern die obere Aufsichtsbehörde die Regeln über die Aufhebung einer nichtigen Verfügung durch das Betreibungsamt und das Ersetzen durch eine neue Betreuungshandlung (vgl. Art. 22 Abs. 2 SchKG ; BGE 101 III 18 E. 1b S. 21) unrichtig angewendet habe. Auf die Beschwerde kann daher insgesamt nicht eingetreten werden.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass bei bös- oder mutwilliger Beschwerdeführung einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis Fr. 1'500.-- sowie Gebühren oder Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.